

L. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
(0222) 26 66 04

Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

SÖKIR GESETZENTWURF	
Zl.	13.03.1994
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Wien, am 1. März 1994

Betr.: Entwurf eines Pornographiegesetzes –  
neuerliches Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme im Rahmen des neuerlichen Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Pornographiegesetzes 1994.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Riegler  
Obfrau

Dr. Dieter Schmutzler  
Obmann

Beilagen erwähnt

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
■ (0222) 26 66 04

**Stellungnahme  
der  
Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien –  
1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs  
zum überarbeiteten Entwurf eines  
Pornographiegesetzes (1994) – GZ 701.011/12-II 2/94**

Da wir in unserer Erstbegutachtung bereits grundsätzlich zu den Intentionen des Entwurfs für ein neues Pornographiegesetz Stellung bezogen haben, wollen wir uns in dieser Stellungnahme auf Kommentare zum konkreten Gesetzestext beschränken:

1) Die Definitionserweiterung im § 1 Abs. 1. Z 3 durch die Formulierung "...deren Betrachtung offenkundig den Eindruck vermittelt, daß es bei ihrer Herstellung zu einer solchen Gewalttätigkeit gekommen ist" erscheint uns höchst problematisch, da dadurch sämtliche sadomasochistische Pornographie, auch solche, bei deren Herstellung die DarstellerInnen freiwillig mitgemacht haben, verboten wird. Gute S/M-Pornographie zeichnet sich indes gerade durch "Realitätsnähe" aus und wird daher natürlich bemüht sein, einen möglichst realistischen Eindruck zu erwecken. Das ist ja der Sinn der Sache. Wir meinen, daß Sadomasochismus, so er von allen Beteiligten freiwillig gefrönt wird, nicht kriminalisiert werden soll, auch nicht in der bildlichen Darstellung, auf die Anhänger von S/M unseres Erachtens ein Anrecht haben. In den letzten Jahren hat sich sowohl eine heterosexuelle als auch eine homosexuelle S/M-(Sub-)Kultur gebildet, einvernehmliche sadomasochistische Praktiken haben das Odium des Perversen verloren, zahlreich sind die entsprechenden Kontaktannoncen in einschlägigen Magazinen und Zeitschriften, sogar im "Bazar". Wir verweisen in diesem Zusammen-

hang auf unsere Erststellungnahme und schlagen vor, den genannten **Passus zu streichen**. Die "erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit" scheint uns als Definition ausreichend.

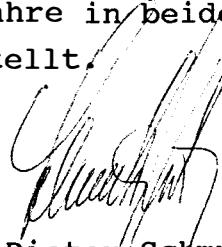
2) Betreffend § 1 Abs. 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfs möchten wir auf folgende Ungereimtheit bzw. folgenden Widerspruch hinweisen: Einerseits wird in den Erläuterungen (S. 11 f, 6. b) und c)) festgestellt, daß bei der Neugestaltung des Pornographiegesetzes Darstellungen gleichgeschlechtlicher Handlungen aus dem Bereich der strafbaren Pornographie auszuklammern seien, andererseits heißt es auf Seite 24 des Entwurfs, daß *Darstellungen geschlechtlicher Handlungen, die nach der bisherigen Judikatur eindeutig als "absolut unzüchtig" und somit als "harte Pornographie" beurteilt werden, jedenfalls von der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Z 5 erfaßt sind*. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll!

3) Wie bereits in unserer Erststellungnahme ausgeführt, sind wir gegen eine Kriminalisierung des Besitzes von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen und schlagen daher die **Streichung des § 3 des Entwurfs vor**.

4) Wir halten die Hinaufsetzung des Jugendschutzzalters im neuen Entwurf auf 16 Jahre für unlogisch und inkonsequent: Wenn Personen ab 14 Jahren an der Herstellung von (legaler) Pornographie (als DarstellerInnen) aktiv mitwirken können, erscheint es bevormundend, den passiven Konsum dieser Produkte erst ab 16 Jahren zu legalisieren. Wenn man der Meinung ist, Jugendliche zwischen 14 und 16 müßten vor Pornographie geschützt werden, dann doch wohl eher noch vorm Mitwirken an der Produktion von Pornographie als vor deren Konsum. Daher wäre es, falls es bei der Anhebung auf 16 Jahre bleibt, nur konsequent, auch die Definition des Unmündigen im § 1 Abs. 1 Z 1 auf 16 Jahre hinaufzusetzen. Wobei wir finden, daß - wie in unserer Erstbegutachtung ausgeführt - 14 Jahre in beiden Fällen einen ausreichenden Schutz der Jugend darstellt.



Waltraud Riegler  
Obfrau



Dr. Dieter Schmutzner  
Obmann

Wien, am 1. März 1994